



Wasserwerk der Ortsgemeinde
Kottenheim
Kottenheim

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum
31.12.2020
und Lagebericht

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
I. Ertragslage	15
II. Vermögenslage	18
III. Finanzlage	20
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
I. Feststellungen nach § 53 HGrG	22
II. Wirtschaftsplan	23
1. Erfolgsplanvergleich	23
2. Vermögensplan	24
III. Liquiditätswirksames Jahresergebnis	25
H. Schlussbemerkung	26

ANLAGEN

Anlage

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2020	2
Anhang 2020	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2020	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	7
Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen	8
Zusammensetzung und Entwicklung der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse	9
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	10
Allgemeine Auftragsbedingungen	11

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30. Januar 2020 der Ortsgemeinde Kottenheim für das

Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim
(nachfolgend "Eigenbetrieb")

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel hat uns daraufhin den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach § 89 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 erstellt wurde.

Auftragsgemäß haben wir weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im beigefügten Erläuterungsbericht als Anlage 7 gesondert dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 11 beigefügt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichtes sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

Das Jahresergebnis von TEUR 30 liegt um TEUR 12 über dem geplanten Jahresgewinn von TEUR 18 laut Wirtschaftsplan.

Die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen zeigen sich in 2020 in der Gesamtbetrachtung aus Arbeitspreisen und wiederkehrenden Beiträgen leicht erhöht (TEUR 280 nach TEUR 272 im Vorjahr). Die Wasserabgabe liegt mit 130.779 m³ über Vorjahresniveau (Vorjahr 120.810 m³). Die Entgeltsätze waren in 2020 unverändert zum Vorjahr.

Es ergab sich ein Liquiditätsüberschuss von TEUR 89 nach einem Überschuss im Vorjahr von TEUR 91.

Nach Investitionen von TEUR 50 und Abschreibungen von TEUR 75 hat sich das Anlagevermögen entsprechend verringert.

Im Wirtschaftsplan I/2021 sind keine Anpassungen bei den Entgeltsätzen vorgesehen. Es wird mit einem Jahresgewinn von TEUR 18 gerechnet. Für das Jahr 2021 sind Investitionen von rund TEUR 193 geplant.

Nach unserer Auffassung hat die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.*

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 S. 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.*

- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung erstellt worden.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EignAn VO), des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG), der Kommunalabgabeverordnung (KAVO), der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Rheinland-Pfalz (KomEinrPrV RP) sowie der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) haben wir geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Unsere Prüfungsplanung basiert auf dem Verständnis für das Unternehmen sowie dessen Umfeld, einschließlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und den hieraus identifizierten und beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoeinschätzung festgelegt:

- Prüfung des Anlagevermögens,
- Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Umsatzerlöse,
- Prüfung der Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse.

Das Prüfungsteam wählten wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung aus. Zudem bestimmten wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung, sodass sich ein strukturierter risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

Der Eigenbetrieb verfügt über ein an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Geschäftsführung mit Risiken entwickelt.

Wir haben unsere Prüfungsurteile im Wesentlichen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische und Einzelfallprüfungen) gestützt. Die Prüfungshandlungen erfolgten in Stichproben und umfassten u.a. folgende Prüfungshandlungen:

- Die Sachanlagen werden durch EDV-Listen nachgewiesen. Wir haben uns davon überzeugt, dass Aktivierung und Wertfortführung ordnungsgemäß erfolgten.
- Die Überprüfung hinsichtlich der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde von uns nachvollzogen. Die Existenz sowie die Werthaltigkeit der Forderungen wurden von uns in Stichproben anhand der Zahlungseingänge des Folgejahres überprüft.
- Der Saldo des Verrechnungskontos mit der Kasse der Verbandsgemeinde Vordereifel ist durch gleichlautenden Kassenauszug der Verbandsgemeinde auf den Bilanzstichtag belegt.

- Der Ansatz der empfangenen Investitions- und Ertragszuschüsse zum Anlagevermögen wurde anhand vorliegender Bescheide sowie Aufstellungen des Eigenbetriebes überprüft.
- Der ordnungsgemäße Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten durch Belege, Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen wurde in Stichproben überprüft.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns durch die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel und von den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird über ein eigenes EDV-System abgewickelt. Der Eigenbetrieb verwendet eine Standard-Software der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken.

Diese umfasst die Module:

- Finanzbuchhaltung inkl. Debitoren- und Kreditorenbuchführung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Anlagenbuchhaltung

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten Daten und der IT Systeme zu gewährleisten.

Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 2. November 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde in der Ortsgemeinderatssitzung vom 15. April 2021 festgestellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO ist die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. Der Vorjahresabschluss lag in der Zeit vom 26. April bis 07. Mai 2021 öffentlich aus. Dies wurde am 22. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Jahresabschluss

Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO gelten die für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB relevanten Vorschriften. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften ergeben sich aus der Satzung nicht.

Der Jahresabschluss ist gem. § 22 Abs. 2 EigAnVO nach den Vorschriften des HGB aufgestellt (§§ 242 ff., §§ 264 ff. HGB).

Die Gliederungen der Bilanz und die der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen abweichend von den §§ 266 und 275 HGB den Formblättern der EigAnVO.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen allen für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger, rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung des § 25 der EigAnVO aufgestellt. Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Soweit Angaben im Anhang aufgenommen werden können, hat der Eigenbetrieb sein Wahlrecht genutzt, diese Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung dort aufzunehmen.

Der Eigenbetrieb hat die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB zu Recht unterlassen.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Die wesentlichen

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat der Eigenbetrieb in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Ertragslage

Die Ertragslage des Eigenbetriebes in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	303	100,0	290	100,0	13
Materialaufwand	-127	-41,9	-104	-35,9	-23
Personalaufwand	-29	-9,6	-32	-11,0	3
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Sonstige Personalkosten	0	0,0	-2	-0,7	2
Verwaltungsaufwand	-7	-2,3	-9	-3,1	2
Betriebsaufwand	-3	-1,0	-4	-1,4	1
Übrige Aufwendungen	0	0,0	1	0,3	-1
Verwaltungskostenbeitrag	<u>-22</u>	<u>-7,3</u>	<u>-22</u>	<u>-7,6</u>	<u>0</u>
	-32	-10,6	-36	-12,5	4
Sonstige betriebliche Erträge	1	0,3	1	0,3	0
Abschreibungen	<u>-75</u>	<u>-24,8</u>	<u>-74</u>	<u>-25,5</u>	<u>-1</u>
Betriebsergebnis	41	13,4	45	15,4	-4
Neutrales Ergebnis	<u>-1</u>	<u>-0,3</u>	<u>3</u>	<u>1,0</u>	<u>-4</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	40	13,1	48	16,4	-8
Ertragsteuern	<u>-10</u>	<u>-3,3</u>	<u>-15</u>	<u>-5,2</u>	<u>5</u>
Jahresergebnis	<u>30</u>	<u>9,8</u>	<u>33</u>	<u>11,2</u>	<u>-3</u>

Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Benutzungsgebühren			111	103	8
- Tarif	0,85 EUR/m ³	0,85 EUR/m ³			
- Menge	130.779 m ³	120.810 m ³			
Erlöse aus wiederkehrenden Beiträgen			169	169	0
- Tarif	0,13 EUR/m ²	0,13 EUR/m ²			
- Fläche	1.299.652 m ²	1.299.516 m ²			
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse			16	16	0
Sonstige Erlöse			7	2	5
			<u>303</u>	<u>290</u>	<u>13</u>

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
Wasserbezug	106	92	14
Materialeinsatz, Lagerentnahmen	<u>8</u>	<u>6</u>	<u>2</u>
	114	98	16
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
Sonstige Fremdleistungen	10	4	6
Wasseruntersuchungen	<u>3</u>	<u>2</u>	<u>1</u>
	<u>13</u>	<u>6</u>	<u>7</u>
	<u>127</u>	<u>104</u>	<u>23</u>

Der Personalaufwand ist in 2020 um TEUR 3 auf TEUR 29 gesunken. Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die Lohnstunden der Gemeindearbeiter werden nach Inanspruchnahme umgelegt.

Der Ausweis des Verwaltungskostenbeitrags im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 22 betrifft durch die Verbandsgemeinde Vordereifel abgerechnete Personalkostenanteile.

Das neutrale Ergebnis ist im Berichtsjahr mit TEUR 0 (i.Vj. TEUR 10) von neutralen Erträge und mit TEUR 1 (i.Vj. TEUR 7) von neutralen Aufwendungen geprägt. Im Vorjahr betreffen die neutralen Erträge mit TEUR 10 i.W. Anpassungsbuchungen aus dem Jahr 2018, die neutralen Aufwendungen enthalten mit TEUR 6 i.W. Korrekturen von Forderungen aus den Vorjahren.

Im Berichtsjahr ergibt sich eine Steuerquote von 25,0% nach 32,1% im Vorjahr.

Zur Zusammensetzung der weiteren Posten verweisen wir auf Anlage 7.

II. Vermögenlage

	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen					
Sachanlagen	1.473	69,6	1.499	71,6	-26
	<u>1.473</u>	<u>69,6</u>	<u>1.499</u>	<u>71,6</u>	<u>-26</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Vorräte	12	0,6	13	0,6	-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12	0,6	2	0,1	10
Forderungen an den Einrichtungsträger	612	28,9	581	27,7	31
Forderungen an Gebietskörperschaften	5	0,2	0	0,0	5
Sonstige Vermögensgegenstände	2	0,1	0	0,0	2
	<u>643</u>	<u>30,4</u>	<u>596</u>	<u>28,4</u>	<u>47</u>
Gesamtvermögen	<u>2.116</u>	<u>100,0</u>	<u>2.095</u>	<u>100,0</u>	<u>21</u>
	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Bilanzanalytisches Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	511	24,1	511	24,4	0
Allgemeine Rücklage	1.029	48,6	1.029	49,1	0
Bilanzgewinn	82	3,9	52	2,5	30
Empfangene Ertrags-/Investitionszuschüsse	433	20,5	445	21,2	-12
	<u>2.055</u>	<u>97,1</u>	<u>2.037</u>	<u>97,2</u>	<u>18</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
Steuerrückstellungen	2	0,1	4	0,2	-2
Sonstige Rückstellungen	8	0,4	6	0,3	2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15	0,7	12	0,7	3
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	31	1,5	32	1,5	-1
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	0	0,0	1	0,0	-1
Sonstige Verbindlichkeiten	5	0,2	3	0,1	2
	<u>61</u>	<u>2,9</u>	<u>58</u>	<u>2,8</u>	<u>3</u>
Gesamtkapital	<u>2.116</u>	<u>100,0</u>	<u>2.095</u>	<u>100,0</u>	<u>21</u>

Erläuterung der Vermögenslage

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen in Anlage 7. Zur Zusammensetzung der Zugänge des Berichtsjahres im Anlagevermögen wird auf die Darstellung im Lagebericht verwiesen.

Im Bereich des Anlagevermögens stehen sich Zugänge von rund TEUR 50 sowie Abschreibungen von rund TEUR 75 gegenüber.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 12, i.Vj. TEUR 2) sind einhergehend mit den gestiegenen Umsatzerlösen deutlich über Vorjahresniveau.

Die Forderungen an Gebietskörperschaften (TEUR 5, i.Vj. TEUR 0) enthalten Forderungen aus Ableseentgelten gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserwerk sowie gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Die Forderungen an den Einrichtungsträger (TEUR 612, i.Vj. TEUR 581) entfallen in voller Höhe auf das bei der Verbandsgemeindekasse Vordereifel geführte Verrechnungskonto.

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15. April 2021 wurde der Jahresgewinn 2019 i.H.v. TEUR 33 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Entwicklung des Sonderpostens für Investitions-/Ertragszuschüsse ist der Anlage 8 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (TEUR 31, i.Vj. TEUR 32) betreffen Erstattungen für entstandene Personalaufwendungen der Verbandsgemeinde Vordereifel im Berichtsjahr.

Die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt Ende Oktober 2021 im Wesentlichen beglichen.

III. Finanzlage

Liquiditätslage

Die statische Liquiditätsbetrachtung der Gesellschaft ergibt folgendes Bild:

	2020 TEUR	2019 TEUR	Veränderung TEUR
Verrechnungskonto Verbandsgemeindekasse	612	581	31
= Liquidität I. Grades	612	581	31
Kurzfristige Forderungen	19	2	17
Lieferanten- und kurzfristige Schulden	-61	-57	-4
= Liquidität II. Grades	570	526	44
Vorräte	12	13	-1
= Liquidität III. Grades	<u>582</u>	<u>539</u>	<u>43</u>

Kapitalflussrechnung

	2020 TEUR	2019 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	30	33	-3
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	75	74	1
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2	-1	3
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-16	-16	0
+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-16	23	-39
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3	2	1
- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	1	-3	4
+ Ertragsteueraufwand	10	15	-5
- Ertragsteuerzahlungen	-12	-15	3
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	77	112	-35
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-50	-27	-23
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-50	-27	-23
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	4	3	1
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4	3	1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	31	88	-57
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	581	493	88
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	612	581	31
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Verrechnungskonto VG-Kasse	612	581	31
	612	581	31

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen nach § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 10 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung, den Beschlüssen des Werkausschusses und Ortsgemeinderates sowie der Dienstordnung der Verbandsgemeinde geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

II. Wirtschaftsplan

1. Erfolgsplanvergleich

Nachfolgend werden die Abweichungen des tatsächlichen Ergebnisses von den Daten des Wirtschaftsplans gezeigt:

	Plan	Ist	Abweichung -/+
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	294	303	9
2. Sonstige betriebliche Erträge	1	1	0
Betriebsleistung	295	304	9
4. Materialaufwand	114	127	-13
5. Personalaufwand	42	29	13
6. Abschreibungen	77	75	2
7. Sonstige Aufwendungen	36	33	3
Aufwendungen	269	264	5
8. Ertragsteuern	8	10	-2
Jahresergebnis	<u>18</u>	<u>30</u>	<u>12</u>

2. Vermögensplan

Die Abweichungen der Vermögensplanansätze vom tatsächlichen Vermögen sind in der nachstehenden Zusammenfassung dargestellt:

	Plan	Ist	Abweichung
	TEUR	TEUR	-/+ TEUR
Zuführung zum Sonderposten für			
Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	44	5	-39
Abschreibungen	77	75	-2
Erhöhung sonstige Passiva	0	3	3
Jahresgewinn	18	30	12
Einnahmen	139	113	-26
Investitionen	123	50	-73
Auflösung des Sonderpostens für			
Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	16	16	0
Erhöhung sonstige Aktiva	0	47	47
Ausgaben	139	113	-26

III. Liquiditätswirksames Jahresergebnis

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Jahresergebnis</u>	29.825,66	32.729,53
<u>zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:</u>		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	75.352,90	73.974,30
Außerordentliche, nicht zahlungswirksame Aufwendungen	0,00	0,00
	<u>75.352,90</u>	<u>73.974,30</u>
<u>abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:</u>		
Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	16.090,38	16.124,70
Außerordentliche, nicht zahlungswirksame Erträge	0,00	0,00
	<u>16.090,38</u>	<u>16.124,70</u>
<u>Liquiditätswirksamer Jahresgewinn</u>	<u>89.088,18</u>	<u>90.579,13</u>

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim, sowie über unsere Prüfung nach dem § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C wiedergegeben.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, den 5. November 2021

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek
Wirtschaftsprüferin



ANLAGEN

Entwurf

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	41.809,81	42,2
2. Wassergewinnungsanlagen	62.454,24	65,1
3. Verteilungsanlagen	1.357.488,57	1.378,2
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.493,75	13,1
	<u>1.473.246,37</u>	<u>1.498,6</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.600,50	13,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.303,29	2,2
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	611.604,71	580,6
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	5.101,28	0,0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.874,95	0,5
	<u>630.884,23</u>	<u>583,3</u>
	<u>2.115.731,10</u>	<u>2.094,9</u>
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
	511.291,88	511,3
II. Allgemeine Rücklage		
	1.028.624,78	1.028,6
III. Gewinnvortrag		
	52.390,80	19,7
IV. Jahresgewinn		
	<u>29.825,66</u>	<u>32,7</u>
	1.622.133,12	1.592,3
B. Sonderposten für Investitions-/Ertragszuschüsse		
	433.025,89	444,6
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	2.049,30	4,6
2. Sonstige Rückstellungen	<u>8.000,00</u>	<u>6,0</u>
	10.049,30	10,6
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.763,37	11,6
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	30.961,33	32,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	0,00	0,5
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.798,09</u>	<u>3,3</u>
	50.522,79	47,4
	<u>2.115.731,10</u>	<u>2.094,9</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2020**Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim**

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse	303.047,78	289,9
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.469,36	11,1
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	113.412,97	98,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>13.717,54</u>	<u>5,3</u>
	127.130,51	103,8
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	22.548,08	24,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.361,05</u>	<u>7,1</u>
	28.909,13	32,0
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	75.352,90	74,0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.096,34	42,8
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>9.922,86</u>	<u>15,4</u>
8. Ergebnis nach Steuern	30.105,40	33,0
9. Sonstige Steuern	<u>279,74</u>	<u>0,3</u>
10. Jahresgewinn	<u><u>29.825,66</u></u>	<u><u>32,7</u></u>

Anhang 2020

Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

I. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes Kottenheim, Eigenbetrieb der Ortsgemeinde, zum 31. Dezember 2020 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 (EigAnVO) Anwendung.

Von der Möglichkeit, Angaben zur Bilanz im Anhang aufzuzeigen, wurde Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Empfangene Ertragszuschüsse sind gemäß § 23 Abs. 3 EigAnVO RP als Passivposten ausgewiesen. Sonstige Aktivierungswahlrechte und Passivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Entgeltlich erworbene Sachanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Hergestellte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden auf Einzelkostenbasis zuzüglich angemessener Gemeinkostenzuschläge, soweit diese für die Herstellung notwendig sind, bewertet. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten miteinbezogen.

Abgänge sind mit den kumulierten Beträgen aus den Bruttowerten und den Abschreibungen entnommen.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten pro rata temporis nach der linearen Methode. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die restlichen Wirtschaftsgüter werden über einen Zeitraum von 4 bis 50 Jahre abgeschrieben.

Die Bestände der Vorräte wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme zum 31. Dezember 2020 ermittelt. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässe, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag liegen.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Aktiva erfolgte grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

Das Stammkapital ist in Höhe des in der Betriebssatzung festgesetzten Betrages ausgewiesen.

Die Rücklagen sind zu Nennwerten ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen werden zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020 ist im Anlagenspiegel des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim (Anlage 3a) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2019 EUR	Zuführung EUR	Umbuchung EUR	31.12.2020 EUR
Stammkapital	511.291,88	0,00	0,00	511.291,88
Allgemeine Rücklage	1.028.624,78	0,00	0,00	1.028.624,78
Gewinnvortrag	19.661,27	32.729,53	0,00	52.390,80
Jahresgewinn	<u>32.729,53</u>	<u>29.825,60</u>	<u>-32.729,53</u>	<u>29.825,66</u>
	<u>1.592.307,46</u>	<u>62.555,13</u>	<u>-32.729,53</u>	<u>1.622.133,12</u>

Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse aus den Jahren bis 2002 werden jährlich gemäß § 23 Abs.3 EigAnVO RP mit 2,5 % bzw. für Jahre ab 2013 mit 5 % der Ursprungssumme aufgelöst. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird mit 2,5% per annum der Zuführungsbeträge aufgelöst. Die Auflösungsbeträge werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten "Umsatzerlöse" ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2019 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2020 EUR
Abschluss- und Steuerberatungskosten	<u>6.000,00</u>	<u>4.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.000,00</u>	<u>8.000,00</u>

Verbindlichkeiten

	mit einer Restlaufzeit von			
	Gesamtbetrag	bis zu einem	mehr als ei-	davon mehr
		Jahr	nem Jahr	als fünf Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	14.763,37	14.763,37	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem	30.961,33	30.961,33	0,00	0,00
Einrichtungsträger				
Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebietskörperschaften				
Sonstige Verbindlichkeiten	4.798,09	4.798,09	0,00	0,00
	<u>50.522,79</u>	<u>50.522,79</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Vorjahr	<u>47.442,08</u>	<u>47.442,08</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Pfandrechte und ähnliche Rechte sind nicht als Sicherheit gegeben.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR	2019 EUR
Erlöse aus wiederkehrenden Beiträgen	168.954,82	168.937,18
Benutzungsgebühren	111.225,05	102.768,38
Auflösung Sonderposten für Investitions-/Ertrags- zuschüsse	16.090,38	16.124,70
Sonstige Erlöse	<u>6.777,53</u>	<u>2.041,94</u>
	<u>303.047,78</u>	<u>289.872,20</u>

Tarifstatistik (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Einmalige Beiträge					
Ortsrohrleitungen je m ² gewichtete Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	2,0799	2,0799	2,0799	2,0799	2,0799
Laufende Entgelte					
Wassergebühren je m ³	0,85	0,85	0,85	0,85	0,85
Wiederkehrender Beitrag je m ²	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13

Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mengenstatistik (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wassermenge je m ³	130.779	120.904	124.247
Tarifabnehmer	1.187	1.182	1.147
Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse m ²	1.299.652	1.299.516	1.263.844

V. Sonstige Angaben

Werkleitung (seit dem 01.01.2021) / Geschäftsführung VG Vordereifel Fachbereich 4 Kommunale Betriebe (bis zum 31.12.2020)

Herr Matthias Steffens

Stellvertretender Werkleiter: Herr Markus Atzor

Die Aufwendungen für die Werkleitung sind über den Aufwändungsersatz für die kaufmännische Verwaltung durch die Verbandsgemeinde Vordereifel abgedeckt.

Ortsgemeinderat

Der Ortsgemeinderat besteht aus 32 gewählten Mitgliedern.

Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Vorsitzender

Thomas Braunstein, Sozialversicherungsfachangestellter

Ausschussmitglieder

Engelmeier, Karl-Heinz	Rentner
Eultgem, Birgit	Hebamme
Geisbüsch, Heinz	Pensionär
Groß, Michael	Geschäftsführer
Kicherer, Christoph	Geschäftsführer
Kohns, Michael	Dachdecker
Montebaur, Jörg	Technischer Angestellter
Noll, Christian	kaufmännischer Angestellter

Bezüge

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates und des Werkausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die von der Ortsgemeinde gezahlt wird; es erfolgt keine anteilige Weiterbelastung an den Eigenbetrieb.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Jahresabschlussprüfung und Steuerberaterleistung 2020 beträgt TEUR 6.

Darstellung von Belegschaft und Personalaufwand

Der Eigenbetrieb beschäftigte 2020 kein eigenes Personal.

Die Betreuung und die Ausführung der Aufgaben der Wasserversorgung erfolgt wie bisher durch die bei der Ortsgemeinde als Trägerkörperschaft beschäftigten Gemeindearbeiter.

Der Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ bedient sich daher der Gemeindearbeiter und übernimmt die anteiligen Personalkosten nach den geführten detaillierten Stundennachweisen, die jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ausgewertet werden und auf deren Basis die endgültige Abrechnung dieser anteiligen Personalkosten erfolgt.

Personalaufwand

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
Löhne und Gehälter	22.548,08	24.912,31
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Arbeitgeberanteile zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben für Gehälter und Löhne	<u>6.361,05</u>	<u>7.091,88</u>
	<u>28.909,13</u>	<u>32.004,19</u>

Entgeltsbedarf / Entgeltsaufkommen

	2020
	EUR/m ³
Entgeltsbedarf I (nach Förderrichtlinie ohne Eigenkapitalzins)	2,19
Entgeltsbedarf II (mit Eigenkapitalzins)	2,45
Entgeltsaufkommen	2,50
Entgeltbelastung (§ 7 Abs. 3 KAG i.V.m. § 3 KAVO)	
Zumutbare Belastung	1,10
Vertretbare Belastung	1,65
Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)	114,07 %

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel schlägt vor, den Jahresgewinn i.H.v. EUR 29.825,66 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mayen, den 25. Oktober 2021

Wasserwerk Kottenheim
Eigenbetrieb der Ortsgemeinde Kottenheim

.....
Steffens

Atzor

Werkleiter

stellvertretender Werkleiter

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

Sachanlagen	Stand 01.01.2020		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Umbuchungen		Stand 31.12.2020		Abschreibungen		Restbuchwert		Durchschnittlicher Restbuchwert			
	EUR	EUR	Zugang	Abgang	EUR	EUR	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	EUR	EUR	31.12.2020	31.12.2019	Abschreibungs- satz %	Abschreibungs- wert %
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	59.992,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.992,39	17.748,96	433,62	0,00	0,00	41.809,81	42.243,43	0,72	69,69	
2. Wassergewinnungsanlagen	141.273,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141.273,92	76.217,42	2.802,26	0,00	0,00	62.454,24	65.056,50	1,94	44,21	
3. Verteilungsanlagen	505.884,34	12.533,15	0,00	0,00	0,00	0,00	518.417,49	364.165,91	13.264,13	0,00	0,00	140.987,45	141.718,43	2,56	27,20	
- Speicheranlagen	138.803,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.803,15	127.555,79	3.307,15	0,00	0,00	28.040,21	31.347,36	2,08	17,69	
- Transportleitungen	1.749.464,86	28.634,04	0,00	0,00	0,00	0,00	1.778.108,90	791.269,96	42.615,46	0,00	0,00	945.412,44	958.194,88	2,40	55,13	
- Leitungsnetz	434.623,86	6.653,63	0,00	0,00	0,00	0,00	441.277,49	186.020,51	10.657,36	0,00	0,00	242.639,90	246.603,35	2,41	55,90	
- Hausanschlüsse	601,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	601,56	282,43	100,26	0,00	0,00	208,67	309,13	16,67	34,72	
- Masseneinrichtungen	32.440,62	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.240,62	19.375,25	2.371,62	0,00	0,00	11.493,75	13.085,37	7,13	34,58	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.083.204,70	50.060,82	50.060,82	0,00	0,00	0,00	3.133.265,52	1.584.686,25	75.352,90	0,00	0,00	1.473.246,37	1.498.538,45	2,40	47,02	
Insgesamt																

ENTWURF

Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage
2. Satzungen
3. Aufgaben des Wasserwerkes
4. Anschlussgrad der Einwohner
5. Wasserversorgungsanlagen
6. Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung
7. Durchführung der Investitionen 2020
8. Entgelte für die Wasserversorgung
9. Jahresergebnis 2020
10. Geplante Investitionen 2020/2021
11. Darstellung Geschäftsverlauf 2020
12. Finanzierungsmaßnahmen und -vorhaben
13. Sonstiges
14. Schlussbetrachtung

1. Rechtsgrundlage

Der Eigenbetrieb "Wasserwerk Kottenheim" wurde zum 1. Januar 2018 gegründet und ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Ortsgemeinde Kottenheim in der Rechtsform des Eigenbetriebes als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne eigene Rechtsfähigkeit.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 sind auf das Wasserwerk in vollem Umfang anzuwenden.

Gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) hat die Werkleitung bzw. hier die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel jährlich den Lagebericht aufzustellen.

Steuerrechtliche Einstufung

Die Wasserversorgungseinrichtung gilt sowohl als früherer Regiebetrieb im doppischen Haushalt als auch als Eigenbetrieb steuerrechtlich als "Betrieb gewerblicher Art" und unterliegt damit umfassend der Steuerpflicht zur

- Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzugsberechtigung
- Gewerbesteuer
- Körperschaftsteuer

Alle Zahlen des Lageberichtes sind daher immer Netto-Beträge.

2. Satzungen

a) Betriebssatzung

Im Berichtsjahr findet die Betriebssatzung vom 21. September 2017 Anwendung, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Nach § 2 der Betriebssatzung führt der Eigenbetrieb den Namen **"Wasserwerk Kottenheim - Eigenbetrieb der Ortsgemeinde"**.

In den §§ 4, 5 und 6 - Ortsgemeinderat/Werkausschuss/Geschäftsführung - der Betriebssatzung sind die Höchstgrenzen für die Befugnis zur Erteilung von Einzelaufträgen festgesetzt.

Mit der Neufassung der Satzung vom 22. April 2021 wird formal eine Werkleitung bestellt.

b) Allgemeine Wasserversorgungssatzung

Im Berichtsjahr findet die Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 6. März 2015 Anwendung.

c) Entgeltsatzung Wasserversorgung

Im Berichtsjahr findet die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2015 Anwendung.

Danach erhebt die Ortsgemeinde:

1. Einmalige Beiträge

zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.

Beitragsfähig:

Teileinrichtung "Ortsrohrleitungen einschl. Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum"

Nicht beitragsfähig:

"übrige Anlagen" (Hochbehälter u.a. außerhalb Ortsnetz)

Festlegung Gemeindeanteil (§ 2 Abs. 3):

Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 50 v.H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden als Investitionsfolgekosten bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

2. Laufende Entgelte

zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 12 und Gebühren gemäß § 18 dieser Satzung.

3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 24 dieser Satzung

Beitragsmaßstab für die Wasserversorgungseinrichtung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Folgende laufenden Entgelte werden erhoben:

1. Wassergebühren

Die Wasserbenutzungsgebühren werden nach der Höhe des über den geeichten Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauchs des laufenden Jahres erhoben. Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 40 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.

2. Wiederkehrender Beitrag

Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezugs von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben. Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 60 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben. Beitragsmaßstab ist hierbei die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

3. Aufgaben des Wasserwerkes (§ 1 Allgemeine Wasserversorgungssatzung)

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Ortsgemeinde in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen "Wasserversorgung Kottenheim" als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 i.V. mit § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde (im Wege der Rückübertragung § 67 Abs. 6) die Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung eigenverantwortlich so sicherzustellen, dass die in ihrem Gebiet befindlichen Haushalte und Gewerbebetriebe gemäß den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit ausreichendem und qualitativ einwandfreien Trinkwasser versorgt werden.

Sie hat hierzu die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

4. Anschlussgrad der Einwohner

Am 31. Dezember 2020 waren alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten 2.712 Einwohner an der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet angeschlossen.

5. **Wasserversorgungsanlagen der Ortsgemeinde Kottenheim**

Am 31. Dezember 2020 waren die nachstehenden Anlagen in Betrieb:

- Hochbehälter Goldborn Fassungsvermögen 2 x 200 cbm
- Hochbehälter Flammborn Fassungsvermögen 2 x 125 cbm
- nachrichtlich:
Hochbehälter Layenborn Fassungsvermögen 2 x 100 cbm
(außer Betrieb mangels Schüttung)
- Ortsnetz mit ca. 17 km Leitungslänge
- 1.126 Stück Wasserzähler
- Eigene Quelfassungen werden nicht betrieben.
- Die Trinkwasserlieferung zur Versorgung der Abnehmer erfolgt zu 100 % durch die Stadtwerke Mayen GmbH gemäß gesonderten Lieferverträgen.

6. **Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgungsanlagen**

Die in Betrieb befindlichen Anlagen entsprechen den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und wurden in den letzten Jahren bei der jährlichen Wasserschau des Gesundheitsamtes ohne Beanstandungen besichtigt.

Neben Wasserverlustmessgeräten in den Hochbehältern zur Kontrolle, insbesondere in den aussagekräftigen Nachtstunden, wird einmal jährlich durch eine Fachfirma eine Netzkontrolle auf Rohrbrüche und sonstige Lecks durchgeführt.

Dadurch konnte der notwendige Wasserbezug von den Stadtwerken Mayen deutlich reduziert werden.

Qualifiziertes und ständig geschultes Fachpersonal garantiert die Funktionsfähigkeit aller Anlagen und führt weitestgehend alle Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten selbst aus.

7. **Aktivierung 2020 - Zusammensetzung -**

- Sicherheitstüren Hochbehälter	12.533,15 €
- Nachaktivierung Restkosten GG Wolfskaul	729,99 €
- Verbindungsleitung Elzerstraße / Nikolausstraße	29.104,05 €
- Wasserhausanschlüsse Allgemein	6.893,63 €
- Ergänzung Wasserdatenbank	<u>800,00 €</u>
Gesamtsumme:	50.060,82 €

8. **Entgelte für die Wasserversorgung**

(alle Beträge netto zuzüglich jeweils gültiger MwSt)

Einmalige Entgelte - unveränderte Ausweisung-

- je Quadratmeter Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse	2,0799 €
--	----------

Laufende Entgelte

- Wasserbenutzungsgebühr	0,85 €
- <i>unverändert seit 2016-</i>	
- wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung	0,13 €
- <i>unverändert seit 2016-</i>	

9. **Jahresergebnis 2020**

Im Wirtschaftsplan I/ 2020 wurde ein Jahresgewinn von 17.800,00 € ausgewiesen.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung der Bilanz zum 31. Dezember 2020 ist nach Abzug von Körperschaftssteuer an das Land und Gewerbesteuer an die Ortsgemeinde selbst ein Jahresgewinn von 29.825,66 € entstanden (+ 12.025,66 €).

Im Finanzergebnis verbleibt ein Liquiditätsüberschuss von 89.088,18 €, d.h. die tatsächlich kassenwirksamen Ausgaben wurden durch die erzielten kassenwirksamen Erlöse finanziert und zudem auch die volle Abschreibung erwirtschaftet.

Der Kassenbestand der Sonderkasse des Eigenbetriebes "Wasserwerk Kottenheim" beträgt zum 31. Dezember 2020 611.604,71 €, darin ist der Kassenbestand (Übernahme aus Doppik) bei Gründung des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2018 von 351.018,82 € enthalten.

Das Wasserwerk hat damit seine Konsolidierung weiter fortgesetzt.

Das Liquiditätsergebnis ist für den Einrichtungsträger "Ortsgemeinde" von großer Bedeutung, da § 5 Absatz 8 EigAnVO grundsätzlich folgendes vorschreibt:

"Ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes sind abweichend von Absatz 7 spätestens im folgenden Jahr aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an die Gemeinde zurückgezahlt werden."

Zahlungen der Ortsgemeinde an ihren Eigenbetrieb - nur für ausgabewirksame Verluste - sind also erst nach Aufzehrung der Liquiditätsüberschüsse erforderlich.

In solchen Fällen kann bei der Kommunalaufsicht eine Zustimmung zur Verrechnung mit Liquiditätsüberschüssen der Vorjahre beantragt werden.

Es stellt sich aktuell folgende Situation seit Gründung Eigenbetrieb:

	<u>EUR</u>
Kassenbestand Sonderkasse am 1. Januar 2018	351.018,82
Liquiditätsüberschuss 2018	81.632,99
Liquiditätsüberschuss 2019	<u>87.230,84</u>
Liquiditätsüberschuss 2020	<u>89.088,18</u>
Neuer verfügbarer Liquiditätsüberschuss ab 2021	<u>608.970,83</u>

Mittelfristiges Ziel der Haushaltswirtschaft muss es bleiben, ausgabewirksame Verluste zu vermeiden und die bisherigen Schritte zur Konsolidierung beizubehalten.

Aus dem Kassenbestand können problemlos anstehende Erneuerungsinvestitionen neben der Einmalbeitragserhebung ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

Dies gilt gleichermaßen für die Finanzierung notwendiger Optimierungen an den übrigen Wasserversorgungsanlagen.

10. Geplante Investitionen für die Wirtschaftsjahre 2020/2021

Nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan I 2020 waren Gesamtinvestitionen von 123.000,00 € vorgesehen, für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt der Voranschlag bei 193.000,00 €.

Umgesetzt und im Anlagevermögen tatsächlich aktiviert wurden in 2020 50.060,82 € (siehe Seite 6 Lagebericht).

Der Ortsgemeinderat hat einen langfristigen Prioritätenplan zur Erneuerung alter Wasserleitungen und Hausanschlüsse in Abhängigkeit von anstehenden Straßenausbaumaßnahmen beschlossen.

Die mittelfristige Finanzplanung 2021 sieht hierfür ab dem Jahre 2022 Investitionen von rd. 523.000,00 € vor.

	<u>EUR</u>
Investitionen 2021 Gesamtbetrag:	193.000,00
- Hochbehälter "Goldborn und Flammborn" Optimierungen	10.000,00
- Erneuerung Wasserleitungen allgemein	100.000,00
- Erneuerung Teilstück "Eisenbahnweg/Lainsteinerstraße" Netzoptimierung	25.000,00
- Wasserhausanschlüsse allgemein	5.000,00
- Werkzeuge und Geräte allgemein	3.000,00
- Fahrzeugbeschaffung	50.000,00

11. Darstellung des Geschäftsverlaufes 2020

Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel beurteilt die Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres 2020 mehr als positiv, da sich der gegenüber dem Wirtschaftsplan I/2020 vorgesehene Jahresgewinn von 17.800,00 € um 12.025,66 € auf 29.825,66 € erhöht hat.

Es kam zu keinen nennenswerten Rohrbrüchen oder größeren Reparaturen, so dass auch Einsparungen erzielt wurden. Das Wasserwerk ist gesund finanziert und technisch gut aufgestellt.

Grundlegende gesetzliche oder technische Neuerungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben könnten, sind im Bereich der Wasserversorgung im Jahre 2020 nicht eingetreten.

Entwicklung Wasserlieferungen

Es ist eine Erhöhung der Wassermenge von 120.810 cbm in 2018 auf 130.779 cbm in 2020 festzustellen. (Mehrerlös 5.725,00 €)

Entwicklung Zusatzwasserbezug von den Stadtwerken

Der Zusatzwasserbezug (100 %) von den Stadtwerken Mayen bzw. die Verbrauchsmengen der Gebührenschuldner haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zusatzwasser	Gebührenabrechnung	Differenz/Verluste
2012	150.365	117.634	-32.731

2013	142.258	120.295	-21.963
2014	141.484	118.195	-23.289
2015	140.380	120.336	-20.044
2016	131.829	116.569	-15.260
2017	130.145	116.813	-13.332
2018	129.351	124.247	-5.104
2019	124.568	120.810	-3.758
2020	143.842	130.779	-13.063

Der Wasserverlust 2020 liegt bei 9,08 % und damit unter den akzeptablen bzw. üblichen Durchschnittswerten der technischen Regelwerke.

Der aktuelle Bezug zum 30. September 2021 beträgt 121.449 cbm, sodass bei rein statistischer Hochrechnung auf das ganze Jahr ein Bezug von rd. 162.000 cbm zu erwarten wäre.

Die Entwicklung im Herbst und Winter mit tendenziell rückläufigen Verbräuchen bleibt abzuwarten.

Der Handlungsbedarf durch Netzkontrollen wird jährlich beibehalten und hat sich mehr als bewährt.

Materialbeschaffungen

Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Unterhaltungsarbeiten erfolgt eine angemessene Lagervorhaltung. Eine jährliche Inventur wird erstellt.

Das Betriebspersonal führt sämtliche kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten aus, so dass sich der Unterhaltungsaufwand auch im Jahre 2020 in Bezug auf die Heranziehung von Fremdfirmen auf das notwendigste Maß beschränkte.

12. Finanzierungsmaßnahmen bzw. -vorhaben

Erfolgsplan

Die Finanzierung des Erfolgsplanes baut sich im Wesentlichen auf die laufenden Entgelte bestehend aus Wassergebühren und wiederkehrende Beiträge, den Auflösungen aus "Empfangenen Ertragszuschüssen" sowie Kostenersätze von Dritten auf.

Vermögensplan

Der Vermögensplan ist überschaubar und abhängig von der Umsetzung der veranschlagten Maßnahmen.

Einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge

Nach der bestehenden Entgeltsatzung Wasserversorgung erhebt die Ortsgemeinde Einmalbeiträge nur bei Neubaugebieten und Ortsnetzerneuerungen.

Von der gesetzlichen Möglichkeit der zeitnahen Vorausleistungserhebung nach Aufnahme der Bauarbeiten wird Gebrauch gemacht. Dabei wurde die Fälligkeit durch Grundsatzbeschluss des Ortsgemeinderates auf drei Monate festgesetzt und damit die Finanzierungsmittel an den Finanzierungsaufwand angepasst.

Personal- und Sozialbereich

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Betreuung und die Ausführung der Aufgaben der Wasserversorgung erfolgt wie bisher durch die bei der Ortsgemeinde als Trägerkörperschaft beschäftigten Gemeindearbeiter.

Der Eigenbetrieb "Wasserwerk Kottenheim" bedient sich der Gemeindearbeiter und übernimmt die anteiligen Personalkosten nach den geführten detaillierten Stundennachweisen, die jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ausgewertet werden. Danach erfolgt die endgültige Abrechnung dieser anteiligen Personalkosten.

Vermögenslage

Das Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen und Bilanzgewinn) hat sich durch den Jahresgewinn 2020 auf insgesamt 1.622.133,12 € erhöht.

Die Eigenkapitalausstattung einschl. "Empfangene Ertragszuschüsse" beläuft sich am 31. Dezember 2020 auf 2.055.159,01 € und entspricht damit 97,1 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 97,2 %).

Diese Eigenkapitalausstattung ist als "überdurchschnittlich gut" zu bezeichnen.

Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

Finanzlage

Das beim Wasserwerk geschaffene Anlagevermögen ist durch die gesunde Finanzstruktur und den erwirtschafteten Kassenbestand langfristig gesichert.

Bei einem Anschaffungswert von 3.133.265,52 € und einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2020 von 1.473.246,37 € ergibt sich ein durchschnittlicher Restwert über alle Anlagen von 47,0 %.

Der Kassenbestand ermöglicht auch die Abdeckung von möglichen ausgabewirksamen Jahresverlusten. Die Liquidität des Wasserwerkes ist ganzjährig gesichert.

Ertragslage

Die Ertragslage ist durch die Festsetzung kostendeckender Entgelte gesichert. Dies wurde insbesondere durch Regelungen hinsichtlich der wiederkehrenden Beiträge in der Entgeltsatzung erreicht.

Die Beitragsflächen bleiben nahezu unverändert, während die Jahrestrinkwassermenge schwankend sein kann.

Entwicklung der Abschreibungen in den nächsten Jahren

Bei normalen Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aller Wasserversorgungsanlagen, kann durch den Wegfall von planmäßigen Abschreibungen der Alt-Anlagen gegenüber der Basis 2020 mit 75.352,90 € folgende Entwicklung in den kommenden Jahren festgestellt werden:

(Abschreibungsprognose lt. Anlagenbuchhaltung und ohne Berücksichtigung von Neuinvestitionen)

Abschreibungsvorausschau	EUR
2021	74.926,31
2022	72.432,47
2023	70.112,02
2024	71.010,25
2025	69.852,84
Gesamtrückgang bis 2025	-5.500,06
Durchschnittlicher Abschreibungssatz	2,40 %

Dies bedeutet, dass Abschreibungen aus neuen Investitionen bis zur Höhe von rd. 230.000,00 € nicht zu erhöhten Belastungen in diesen Jahren führen werden.

Demgegenüber werden sich allerdings auch die Auflösungen aus "Empfangenen Ertragszuschüssen" und "Sonderposten für Investitionszuschüsse" (Beiträge u.a.) nach Ablauf der Auflösungsfristen nach und nach anteilig reduzieren.

Ausgehend von 2020 mit 16.090,38 € stellt sich folgende Situation:

Erlösrückgang - Vorausschau

<u>Jahr</u>	<u>EUR</u>
2021	15.097,38
2022	13.046,63
2023	13.046,64
2024	13.046,62
2025	13.046,64
Gesamtrückgang bis 2025	-3.043,74

Entwicklung der Mengendaten der laufenden Entgelte

<u>Wassergebührenabrechnung</u>	<u>Verbrauch</u>
<u>Jahr</u>	<u>in m³</u>
2015	120.336
2016	116.569
2017	116.813
2018	124.247
2019	120.810
2020	130.779

Die Verbrauchszahlen zeigen auf, dass die jährliche Schwankungen das Jahresergebnis deutlich beeinflussen können. Die schwankenden Verbrauchszahlen sind u.a. Basis für Entscheidungen zur Veränderung der Verteilungskriterien (siehe Ausführungen zur Ertragslage).

Wiederkehrende Beiträge

<u>Jahr</u>	<u>Verbrauch in m³</u>
2015	1.188.297
2016	1.188.801
2017	1.205.399
2018	1.263.663
2019	1.299.516
2020	1.299.652

(seit 2015 +9,37%)

Entwicklung der durchschnittlichen Jahreswasserverbräuche/Haushalte

<u>Jahr</u>	<u>Haushalte</u>	<u>Verbrauch in Tm³</u>
2015	1.094	110
2016	1.113	105
2017	1.113	105
2018	1.119	111
2019	1.123	107
2020	1.126	116

Nachrichtlich 2020:

Bei 2.712 versorgten Einwohnern und 117.713 cbm (ohne Gewerbebetriebe u. öffentl. Einrichtungen) entspricht diese einem statistischen Durchschnittsverbrauch von 43,40 cbm/Einwohner und Jahr.

13. Sonstige Angaben

Voraussichtliche Entwicklung

Die Ortsgemeinde stellt die Vollversorgung aller Anwesen- und Gewerbebetriebe durch die langfristigen Wasserlieferverträge mit den Stadtwerken Mayen GmbH sowohl für die Ortslage als auch das Industriegebiet "Mayener Tal - Oben auf m Biersberg" sicher.

Die Stadtwerke Mayen GmbH garantiert dies auch bei steigenden Verbrauchsmengen aufgrund ausreichender Wasservorräte in deren eigenen Quellen.

Damit ist die Sicherstellung einer geordneten Wasserversorgung durch den Eigenbetrieb letztlich zu 100 % erfüllt.

Die Umsetzung der notwendigen und unabweisbaren Ortsnetzerneuerungen erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

- nach einem erstellten Prioritätenplan für die kommenden 5 Jahre und je nach verstärkten Schadensbildern (Rohrbrüche usw.)
- in Anlehnung an die gleichzeitig vorgesehenen Straßenausbaumaßnahmen und
- evtl. Kanalerneuerungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Vordereifel, um Synergieeffekte zu erzielen.

Die gesunde Finanzausstattung des Eigenbetriebes bereitet bei der Finanzierung anstehender Erneuerungs- und/oder Optimierungsmaßnahmen keine Probleme.

Das Wasserwerk ist in seiner Kernstruktur gesund und verfügt über eine hervorragende Eigenkapitalausstattung.

14. Schlussbetrachtung

Die Ortsgemeinde Kottenheim hat auch im Jahre 2020 die ihr im Wege der Rückübertragung nach § 48 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 67 Abs. 6 GemO als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegende Wasserversorgungseinrichtung unter Einhaltung der Trinkwasserverordnung umfassend gewährleistet.

56727 Mayen, 25. Oktober 2021

Steffens
Werkleiter

Atzor
stv. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 S. 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 5. November 2021

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Julia Schneider
Wirtschaftsprüferin

Corinne Koblitschek
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim
Sitz:	Kottenheim
Rechtsform:	Eigenbetrieb - nicht wirtschaftliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 86 GemO, § 85 Abs. 3 S. 1 GemO
Betriebssatzung:	Betriebssatzung vom 21. September 2017, Inkrafttreten zum 1. Januar 2018, in der Änderungsfassung vom 22. April 2021
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers, einschließlich der leitungsgebundenen Vorhaltung von Löschwasser. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt insgesamt EUR 511.291,88 und ist voll eingezahlt.

- Organe: Der Ortsgemeinderat,
der Ortsbürgermeister,
Werkleitung
die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel (mit Satzungsänderung zum 01.01.2021 entfallen),
der Werkausschuss.
- Ortsbürgermeister: Herr Thomas Braunstein
- Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel : Die geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung obliegt nach § 7 der Betriebssatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel "Fachbereich 4 - Kommunale Betriebe - Eigenbetrieb Abwasserwerk"
Herr Matthias Steffens, Fachbereichsleiter,
Herr Markus Atzor, stellvertretender Fachbereichsleiter
Die vorgenannten Personen wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 als Werkleitung / stellvertretende Werkleitung formal bestellt.
- Sitzungen des Ortsgemeinderates: Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt, die Belange des Eigenbetriebs zum Gegenstand hatten. Die Beratungen betrafen im Wesentlichen:
- Bestellung Abschlussprüfer 2019-2021
 - Wirtschaftsplan 2020
 - Entwicklung laufende Entgelte 2019/2020
 - Optimierung Wasserversorgung
 - 1. Nachtragssatzung zur Mehrwertsteuerregelung
- Die Niederschriften haben wir eingesehen.
- Sitzungen des Werkausschusses: Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt. Die Beratungen betrafen im Wesentlichen:
- Wahl Wirtschaftsprüfer 2019-2021
 - Wirtschaftsplan 2020
 - Entwicklung laufende Entgelte 2019/2020
 - 1. Nachtragssatzung zur Mehrwertsteuerregelung

- Auftragsvergaben

Die Niederschriften haben wir eingesehen.

Allgemeine Wasserversorgungssatzung: Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 6. März 2015.

Entgeltsatzung Wasserversorgung: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 6. März 2015, gültig in der 1. Änderungsfassung vom 23. Oktober 2015

Die Tariffestsetzung erfolgt in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kottenheim.

Wasserlieferungsvertrag: mit den Stadtwerken Mayen vom 28. Juni 2004, zuletzt am 26. Juni 2018 um 5 Kalenderjahre bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

Vertragsgemäß erfolgt die Wasserlieferung durch die Stadtwerke Mayen im Rahmen der Vollversorgung, d.h. der gesamte Jahreswasserbedarf wird durch die Stadtwerke bereitgestellt. Das Entgelt pro m³ gelieferten Trinkwassers beträgt 50% des festgesetzten allgemeinen Wasserpreises für die Tarifabnehmer der Stadtwerke zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (zuletzt 50% von EUR 1,36 = EUR 0,68 pro m³).

II. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Mayen unter der Steuernummer 29/652/05176 geführt.

Die Umsatzsteuer ist bis zum Veranlagungszeitraum 2019 mit dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt. Die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sind bis zum Veranlagungszeitraum 2019 ohne Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

A. Bilanz zum 31. Dezember 2020

I. Aktiva

A. ANLAGEVERMÖGEN						
			31.12.2020	EUR		1.473.246,37
			31.12.2019	EUR		1.498.538,45
I. Sachanlagen			31.12.2020	EUR		1.473.246,37
			31.12.2019	EUR		1.498.538,45
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten			31.12.2020	EUR		41.809,81
			31.12.2019	EUR		42.243,43
	01.01.2020	Zugang	Abgang	Abschreibung		31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
Grund und Boden	28.297,78	0,00	0,00	0,00		28.297,78
Gebäude	13.945,65	0,00	0,00	433,62		13.512,03
	<u>42.243,43</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>433,62</u>		<u>41.809,81</u>
2. Wassergewinnungsanlagen			31.12.2020	EUR		62.454,24
			31.12.2019	EUR		65.056,50
3. Verteilungsanlagen			31.12.2020	EUR		1.357.488,57
			31.12.2019	EUR		1.378.173,15

	<u>01.01.2020</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	<u>Abschrei- bungen</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Speicheranlagen	141.718,43	12.533,15	0,00	13.264,13	140.987,45
Transportleitungen	31.347,36	0,00	0,00	3.307,15	28.040,21
Leitungsnetz	958.194,88	29.834,04	0,00	42.616,48	945.412,44
Hausanschlüsse	246.603,35	6.893,63	0,00	10.657,38	242.839,60
Messeinrichtungen	<u>309,13</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>100,26</u>	<u>208,87</u>
	<u>1.378.173,15</u>	<u>49.260,82</u>	<u>0,00</u>	<u>69.945,40</u>	<u>1.357.488,57</u>

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2020	EUR	<u>11.493,75</u>
	31.12.2019	EUR	<u>13.065,37</u>

	<u>01.01.2020</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	<u>Abschrei- bungen</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Werkzeuge und Geräte	4.197,51	0,00	0,00	719,47	3.478,04
Telefon-, Fernmelde- und EDV-Anlagen	<u>8.867,86</u>	<u>800,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.652,15</u>	<u>8.015,71</u>
	<u>13.065,37</u>	<u>800,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.371,62</u>	<u>11.493,75</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN	31.12.2020	EUR	<u>642.484,73</u>
	31.12.2019	EUR	<u>596.246,13</u>

I. Vorräte	31.12.2020	EUR	<u>11.600,50</u>
	31.12.2019	EUR	<u>12.956,21</u>

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2020	EUR	<u>11.600,50</u>
	31.12.2019	EUR	<u>12.956,21</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020	EUR	<u>630.884,23</u>
	31.12.2019	EUR	<u>583.289,92</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020	EUR	<u>12.303,29</u>
	31.12.2019	EUR	2.179,99

2. Forderungen an den Einrichtungsträger	31.12.2020	EUR	<u>611.604,71</u>
	31.12.2019	EUR	580.610,44

Der Ausweis betrifft das Verrechnungskonto mit der Kasse der Verbandsgemeinde Vordereifel.

3. Forderungen an Gebietskörperschaften	31.12.2020	EUR	<u>5.101,28</u>
	31.12.2019	EUR	0,00

Die Forderungen an Gebietskörperschaften enthalten Forderungen aus Ableseentgelten gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserwerk sowie gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel.

4. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020	EUR	<u>1.874,95</u>
	31.12.2019	EUR	499,49

Entwurf

II. Passiva

A. EIGENKAPITAL	31.12.2020	EUR	<u>1.622.133,12</u>
	31.12.2019	EUR	1.592.307,46

I. Stammkapital	31.12.2020	EUR	<u>511.291,88</u>
	31.12.2019	EUR	511.291,88

Der Ausweis des Stammkapitals erfolgt unverändert gegenüber dem Vorjahr.

II. Allgemeine Rücklage	31.12.2020	EUR	<u>1.028.624,78</u>
	31.12.2019	EUR	1.028.624,78

III. Gewinnvortrag	31.12.2020	EUR	<u>52.390,80</u>
	31.12.2019	EUR	19.661,27

			31.12.2020
			<u>EUR</u>
Stand am 31.12.2019			19.661,27
Jahresgewinn 2019			<u>32.729,53</u>
Stand am 31.12.2020			<u><u>52.390,80</u></u>

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15. April 2021 wurde der Jahresgewinn 2019 auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Jahresgewinn	31.12.2020	EUR	<u>29.825,66</u>
	31.12.2019	EUR	32.729,53

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONS-/ ERTRAGSZUSCHÜSSE	31.12.2020	EUR	<u>433.025,89</u>
	31.12.2019	EUR	444.569,04

Gemäß § 23 Abs. 3 EigAnVO und dem Formblatt 1 sind diese Beträge als Investitions-/Ertragszuschüsse auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Die Auflösung erfolgt mit 2,5 % des Ursprungsbetrages.

Einzelheiten zur Zusammensetzung und Entwicklung der Investitions- und empfangenen Ertragszuschüsse sind der Anlage 9 zu entnehmen.

C. RÜCKSTELLUNGEN	31.12.2020	EUR	10.049,30
	31.12.2019	EUR	10.466,00

1. Steuerrückstellungen	31.12.2020	EUR	2.049,30
	31.12.2019	EUR	4.466,00

	01.01.2020 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2020 EUR
Körperschaftsteuer	2.456,00	2.455,00	1,00	1.118,30	1.118,30
Gewerbsteuer	2.010,00	1.997,00	13,00	931,00	931,00
	<u>4.466,00</u>	<u>4.452,00</u>	<u>14,00</u>	<u>2.049,30</u>	<u>2.049,30</u>

2. Sonstige Rückstellungen	31.12.2020	EUR	8.000,00
	31.12.2019	EUR	6.000,00

Ausgewiesen werden wie im Vorjahr Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung.

D. VERBINDLICHKEITEN	31.12.2020	EUR	<u>50.522,79</u>
	31.12.2019	EUR	47.442,08
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020	EUR	<u>14.763,37</u>
	31.12.2019	EUR	11.611,36
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	31.12.2020	EUR	<u>30.961,33</u>
	31.12.2019	EUR	32.004,19
Der Ausweis betrifft Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel aus den Kostenumlagen zum 31. Dezember 2020.			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	31.12.2020	EUR	<u>0,00</u>
	31.12.2019	EUR	511,74
4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2020	EUR	<u>4.798,09</u>
	31.12.2019	EUR	3.314,79
	31.12.2020		31.12.2019
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Kreditorische Debitoren	2.343,09		2.343,09
Steuern	<u>2.455,00</u>		<u>971,70</u>
	<u>4.798,09</u>		<u>3.314,79</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung 2020

1. Umsatzerlöse	2020	<u>EUR</u>	<u>303.047,78</u>
	2019	<u>EUR</u>	<u>289.872,20</u>
		<u>2020</u>	<u>2019</u>
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erlöse aus wiederkehrenden Beiträgen		168.954,82	168.937,18
Benutzungsgebühren		111.225,05	102.768,38
Auflösung Sonderposten für Investitions-/Ertragszuschüsse		16.090,38	16.124,70
Sonstige Erlöse		<u>6.777,53</u>	<u>2.041,94</u>
		<u>303.047,78</u>	<u>289.872,20</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	2020	<u>EUR</u>	<u>1.469,36</u>
	2019	<u>EUR</u>	<u>11.058,61</u>
3. Materialaufwand	2020	<u>EUR</u>	<u>127.130,51</u>
	2019	<u>EUR</u>	<u>103.742,37</u>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2020	<u>EUR</u>	<u>113.412,97</u>
	2019	<u>EUR</u>	<u>98.491,53</u>
		<u>2020</u>	<u>2019</u>
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Wasserbezug		105.588,57	92.482,23
Materialeinsatz, Lagerentnahmen		<u>7.824,40</u>	<u>6.009,30</u>
		<u>113.412,97</u>	<u>98.491,53</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2020	<u>EUR</u>	<u>13.717,54</u>
	2019	EUR	5.250,84
	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	EUR		EUR
Sonstige Fremdleistungen	9.556,74		2.982,35
Wasseruntersuchungen	3.691,89		1.841,60
Stromkosten	<u>468,91</u>		<u>426,89</u>
	<u>13.717,54</u>		<u>5.250,84</u>
4. Personalaufwand	2020	<u>EUR</u>	<u>28.909,13</u>
	2019	EUR	32.004,19
	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	EUR		EUR
Löhne und Gehälter	22.548,08		24.912,31
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.361,05</u>		<u>7.091,88</u>
	<u>28.909,13</u>		<u>32.004,19</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	2020	<u>EUR</u>	<u>75.352,90</u>
	2019	EUR	73.974,30

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2020	EUR	33.096,34
	2019	EUR	42.733,40
	2020		2019
	EUR		EUR
Verwaltungskostenbeitrag	21.860,04		21.860,04
Sonstige Aufwendungen der Verwaltung	7.297,90		8.586,56
Periodenfremde und neutrale Aufwendungen	623,47		6.865,75
Sonstige Aufwendungen des Betriebes	3.314,93		5.421,05
	<u>33.096,34</u>		<u>42.733,40</u>

Der Verwaltungskostenbeitrag betrifft die durch die Verbandsgemeinde Vordereifel abgerechneten Personalkostenanteile.

7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2020	EUR	9.922,86
	2019	EUR	15.467,28
	2020		2019
	EUR		EUR
Körperschaftsteuer	5.497,66		6.835,88
Gewerbsteuer	4.425,20		8.631,40
	<u>9.922,86</u>		<u>15.467,28</u>

8. Ergebnis nach Steuern	2020	EUR	30.105,40
	2019	EUR	33.009,27

9. Sonstige Steuern	2020	EUR	279,74
	2019	EUR	279,74
	2020		2019
	EUR		EUR
Kraftfahrzeugsteuer	172,00		172,00
Grundsteuer	107,74		107,74
	<u>279,74</u>		<u>279,74</u>

10. Jahresgewinn

2020
2019

EUR	<u>29.825,66</u>
EUR	32.729,53

Entwurf

Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

<u>Angaben aus dem Jahresabschluss zum</u> <u>31.12.2020</u>	Aufwendungen /	aperiodische und	Kosten / Erträge
	Erträge	außergewöhnliche	
	gemäß GuV	Aufwendungen /	
		Erträge	
	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR
I. <u>Entgeltsbedarf</u>			
<u>Aufwendungen</u>			
11. Materialaufwand	127.130,51		127.130,51
12. Personalaufwand	28.909,13		28.909,13
13. Abschreibungen	75.352,90		75.352,90
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.096,34	-623,47	32.472,87
17. 7% kalk. Zinsen für empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres		31.119,83	31.119,83
20. Sonstige Steuern	279,74		279,74
21. <u>Summe Aufwendungen</u>	264.768,62	30.496,36	295.264,98
24. Sonstige Erträge	8.246,89		8.246,89
31. <u>Entgeltsbedarf I</u>	256.521,73	30.496,36	287.018,09
33. Jahresgewinn	29.825,66	-29.825,66	
34. Eigenkapitalzinsen		23.976,62	23.976,62
35. Steuern vom Einkommen und Ertrag	9.922,86	0,00	9.922,86
36. <u>Entgeltsbedarf II</u>	296.270,25	24.647,32	320.917,57
II. <u>Entgeltsaufkommen</u>			
<u>Laufende Entgelte</u>			
37. Mengengebühren/-preise	111.225,05		111.225,05
38. Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren /-preise	168.954,82		168.954,82
<u>Einmalige Entgelte</u>			
39. Auflösung Ertragszuschüsse	16.090,38		16.090,38
40. 7% kalk. Zinsen Ertragszuschüsse		31.119,83	31.119,83
41. <u>Summe Entgeltsaufkommen</u>	296.270,25	31.119,83	327.390,08

Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

	2020
Wasserverkauf (in m ³) im Berichtsjahr	<hr/>
ohne Sonderabnehmer:	130.779
	EUR/m ³
Entgeltsbedarf I (nach Förderrichtlinie ohne Eigenkapitalzins)	<hr/> 2,19
Entgeltsbedarf II (mit Eigenkapitalzins)	2,45
Entgeltsaufkommen	2,50
Zumutbare Belastung	1,10
Vertretbare Belastung	1,65

Der Kostendeckungsumfang (prozentuales Verhältnis von Entgeltsaufkommen zu Entgeltsbedarf I) beläuft sich im Berichtsjahr auf 114,07%.

Zu den Möglichkeiten der Förderung wird auf die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 30. November 2017 verwiesen.

Entwurf

Ergebnis der Nachkalkulation

		laut Ver- anlagung	ohne Eigenkapital- verzinsung		mit Eigenkapital- verzinsung	
			laut Nach- kalkulation	Differenz	laut Nach- kalkulation	Differenz
<u>Entgeltssätze</u>						
Mengengebühr	EUR / m ³	0,85	0,76	0,09	0,84	0,01
Wiederkehrender Beitrag	EUR / m ²	0,13	0,12	0,01	0,13	0,00
<u>Entgeltshöhe</u>						
Mengengebühr	EUR	111.225,05	99.892,30	11.332,75	109.482,94	1.742,11
Wiederkehrender Beitrag	EUR	168.954,82	149.838,44	19.116,38	164.224,42	4.730,40
Summe Entgelte	EUR	280.179,87	249.730,74	30.449,13	273.707,36	6.472,51
zulässige Eigenkapitalver- zinsung	EUR					23.976,62
Zwischensumme	EUR					30.449,13
zuzügl. aperiodische und außergewöhnliche Erträge	EUR					0,00
abzügl. aperiodische und außergewöhnliche Aufwen- dungen	EUR					-623,47
zuzügl. Korrekturbetrag für Ertragsteuern	EUR					0,00
Jahresgewinn	EUR					29.825,66

Zusammensetzung und Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse 2020 Eigenbetrieb Wasserwerk der Ortsgemeinde Kottenheim, Kottenheim												
	Ursprungsbeträge				Auflösungsbeträge				Buchwerte			
	Stand	Zugang	Stand	Stand	Zugang	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR									
<u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>												
1997-1999	17.627,60	0,00	17.627,60	17.627,60	0,00	17.627,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2000	3.720,25	0,00	3.720,25	3.720,25	0,00	3.720,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2001	19.880,55	0,00	19.880,55	18.887,55	993,00	19.880,55	0,00	993,00	0,00	0,00	993,00	993,00
2002	41.032,75	0,00	41.032,75	36.931,25	2.050,75	38.982,00	0,00	2.050,75	0,00	0,00	4.101,50	4.101,50
2013	2.048,55	0,00	2.048,55	484,81	47,75	532,56	0,00	47,75	0,00	0,00	1.515,99	1.563,74
2016	118.194,48	0,00	118.194,48	9.403,00	3.100,94	12.503,94	0,00	3.100,94	0,00	0,00	108.791,48	108.791,48
2017	118.880,83	0,00	118.880,83	6.903,98	3.089,02	9.993,00	0,00	3.089,02	0,00	0,00	111.976,85	111.976,85
2018	104.987,11	0,00	104.987,11	5.249,36	2.624,68	7.874,04	0,00	2.624,68	0,00	0,00	99.737,75	99.737,75
2019	2.352,36	0,00	2.352,36	56,81	56,81	117,62	0,00	56,81	0,00	0,00	2.293,55	2.293,55
2020	0,00	4.547,23	4.547,23	0,00	113,68	113,68	0,00	113,68	0,00	0,00	4.433,55	4.433,55
	428.724,48	4.547,23	433.271,71	99.286,61	12.078,63	111.345,24	0,00	12.078,63	0,00	0,00	329.457,87	329.457,87
<u>Sonderposten für Investitionszuschüsse (Hausanschlüsse)</u>												
2003	21.446,75	0,00	21.446,75	9.119,67	535,96	9.655,63	0,00	535,96	0,00	0,00	11.791,12	12.327,08
2004	2.754,53	0,00	2.754,53	1.104,07	68,77	1.172,84	0,00	68,77	0,00	0,00	1.581,69	1.650,46
2005	3.790,13	0,00	3.790,13	1.424,39	94,63	1.519,02	0,00	94,63	0,00	0,00	2.271,11	2.365,74
2006	10.528,28	0,00	10.528,28	3.691,20	262,96	3.954,16	0,00	262,96	0,00	0,00	6.574,12	6.837,08
2007	8.870,72	0,00	8.870,72	2.866,04	221,66	3.107,70	0,00	221,66	0,00	0,00	5.763,02	5.984,68
2008	13.871,49	0,00	13.871,49	4.153,81	347,06	4.500,87	0,00	347,06	0,00	0,00	9.370,62	9.717,68
2009	31.023,69	0,00	31.023,69	8.200,01	802,66	9.002,67	0,00	802,66	0,00	0,00	22.823,68	22.823,68
2010	4.874,24	0,00	4.874,24	1.219,86	121,81	1.341,67	0,00	121,81	0,00	0,00	3.532,57	3.654,38
2011	44.362,64	0,00	44.362,64	9.820,70	1.125,53	10.946,23	0,00	1.125,53	0,00	0,00	34.541,94	34.541,94
2012	5.117,45	0,00	5.117,45	1.026,41	127,84	1.154,25	0,00	127,84	0,00	0,00	4.091,04	4.091,04
2013	746,96	0,00	746,96	122,37	16,93	141,30	0,00	16,93	0,00	0,00	624,59	624,59
2014	328,99	0,00	328,99	72,26	7,55	79,81	0,00	7,55	0,00	0,00	256,73	256,73
2015	1.277,83	0,00	1.277,83	148,23	32,27	180,50	0,00	32,27	0,00	0,00	1.129,60	1.129,60
2016	976,02	0,00	976,02	86,01	25,07	111,08	0,00	25,07	0,00	0,00	890,01	890,01
2017	3.329,41	0,00	3.329,41	212,44	85,40	297,84	0,00	85,40	0,00	0,00	3.116,97	3.116,97
2018	4.516,50	0,00	4.516,50	225,82	112,91	338,73	0,00	112,91	0,00	0,00	4.280,68	4.280,68
2019	829,57	0,00	829,57	20,74	20,74	41,48	0,00	20,74	0,00	0,00	808,83	808,83
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	158.645,20	0,00	158.645,20	43.534,03	4.011,75	47.545,78	0,00	4.011,75	0,00	0,00	111.099,42	115.111,17
Gesamt:	587.369,68	4.547,23	591.916,91	142.800,64	16.090,38	158.891,02	0,00	16.090,38	0,00	0,00	433.025,89	444.569,04

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Werkausschuss gilt gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 GemO sinngemäß die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kottenheim. Die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse und das Zusammenwirken der Organe sind außerdem in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen Werkleitung, Werkausschuss und Ortsgemeinderat entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen, der Ortsgemeinderat, soweit der Eigenbetrieb betroffen war, zu drei Sitzungen zusammen. Die Sitzungsprotokolle wurden von uns eingesehen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist in keinen derartigen Kontrollgremien vertreten.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates und des Werkausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld), die von der Ortsgemeinderat gezahlt wird; es erfolgt keine anteilige Weiterbelastung an den Eigenbetrieb.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Geschäftsführung wurde bis zum 31.12.2020 gemäß § 7 der Betriebssatzung von der Verbandsgemeinde Vordereifel übernommen. Mit Änderungssatzung vom 22. April 2021 wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 formal eine Werkleitung bestellt.

Für die Verbandsgemeinde Vordereifel liegt ein Organisationsplan vor, in dem der Zuständigkeits- und Arbeitsbereich, Organisationsaufbau sowie die Weisungsbefugnisse eindeutig geregelt sind und nach denen verfahren wird. Eine eigene Geschäftsordnung wurde nicht erlassen und erscheint aufgrund der Größe des Wasserwerks nicht erforderlich. Nach unseren Erkenntnissen wird nach diesem Plan verfahren. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt ebenfalls.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Dafür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Derartige Vorkehrungen ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsrecht, aus der Betriebssatzung und den übrigen Vorschriften der Ortsgemeinde. Darüber hinaus gibt es keine expliziten Vorkehrungen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die kommunalrechtlichen Vorschriften liefern nach unserer Einschätzung geeignete Vorgaben, z.B. zur Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Kreditaufnahme, die innere Struktur und Organisation sowie sonstige Pflichten des Eigenbetriebes. Nach unseren Feststellungen sind keine Verstöße gegen gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfolgt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation erfolgt zentral beim Werkleiter, den jeweiligen Sachbearbeitern wird eine Vertragskopie zur Verfügung gestellt. Die Vertragsdokumentation erfolgt vollständig, geordnet und zeitnah.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach unserer Einschätzung stimmt die Werkleitung ihre Planung auf die gebotenen Leistungserfordernisse ab. Alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen werden erfasst. Mögliche Ursachen für zukünftige erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen sind Bestandteil des Planungshorizonts. Die Planung berücksichtigt ebenso alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben können.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine Gegenüberstellung von Planansätzen und Ist-Ausgaben erfolgt zum 30. September und wird durch einen Nachtragswirtschaftsplan dokumentiert. Im Falle von Planüberschreitungen beim Nachtragswirtschaftsplan werden die erforderlichen Genehmigungen nachträglich eingeholt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht in seiner Ausgestaltung und seinem Umfang den Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung besteht nicht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch den Leiter der Verbandsgemeindekasse. Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites überbrückt werden. Zur Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplanes entschieden. Dabei wird überwacht, dass die Einnahmen aus der Veranlagung von einmaligen Beiträgen nicht zur Finanzierung laufender Aufwendungen verwendet werden.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keinem Konzern angehört.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Bei ca. 90 % der Kunden liegen Einzugsermächtigungen vor, so dass insoweit ein zeitnahe Einzug von Forderungen gewährleistet ist. Das Mahnwesen ist automatisiert. Nach erfolglosen Mahnungen wird die Vollstreckung eingeleitet. Die gestundeten Forderungen sowie die Einhaltung von Ratenzahlungen werden überwacht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling wird von der Werkleitung ausgeübt und umfasst den ganzen Betrieb.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Organisation des Eigenbetriebs erlaubt es Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Maßnahmen sind, entsprechend der Größe des Eigenbetriebs, ausreichend getroffen worden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Aufgrund der wenigen Risiken und Maßnahmen ist eine Dokumentation nicht notwendig.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleich bleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit (Wasserlieferung) unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeit beziehen, keinen wesentlichen Veränderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Risiken begründen oder verändern, werden diese bei der Festlegung einzelfallbezogener Arbeitsanweisungen berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Fragenkreis entfällt, da der Eigenbetrieb derartige Finanzgeschäfte nicht tätigt.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Die Aufgaben einer internen Revision werden teilweise vom Werkleiter sowie von den überörtlichen Prüfungsämtern wahrgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Fragenkreis 6.a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Fragenkreis 6.a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Fragenkreis 6.a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 6.a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Fragenkreis 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss hat gem. § 5 der Betriebssatzung über die ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten beschlossen. Über Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die ohne Zustimmung des mitwirkungspflichtigen Werkausschusses durchgeführt wurden, ist uns nichts bekannt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine derartigen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Soweit im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, stehen die Geschäfte des Eigenbetriebes in Einklang mit der Betriebssatzung und den gesetzlichen Vorschriften. Die Beschlüsse des Ortsgemeinderates und des Werkausschusses wurden beachtet.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft. Soweit bei der Entscheidung von Bedeutung, wird die Rentabilität der Investition berechnet.

Für Investitionsmaßnahmen erfolgen öffentliche Ausschreibungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es gab dafür keine Anhaltspunkte.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung der Investitionen und deren Finanzierung werden laufend überwacht. Abweichungen wird nachgegangen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 50 getätigt. Die Gesamtinvestitionen gemäß Investitionsplan des Wirtschaftsplans 2020 beliefen sich auf TEUR 123, so dass der Genehmigungsrahmen insgesamt nicht überschritten wurde.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es ergaben sich dafür keine Anhaltspunkte.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit die Vergabevorschriften nicht anwendbar waren, werden nach den uns erteilten Auskünften mehrere Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

In den Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage des Eigenbetriebes.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser in Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck von der Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Er wird nach unseren Feststellungen zeitnah unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen risikoreichen und nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in der Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden darüber hinaus keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es ergaben sich dafür keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es existieren jedoch Eigenschaden- und Haftpflichtversicherungen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Über derartige Interessenkonflikte ist uns nichts bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das gesamte Vermögen des Wasserwerks betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) ist zu 139,50% (i.Vj. 135,92%) durch Eigenkapital einschließlich Ertragszuschüsse finanziert.

Die Investitionsverpflichtungen gemäß Wirtschaftsplan 2020 sollen aus eigenen Mitteln, Beiträgen und Ertragszuschüssen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

n/a

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Anhaltspunkte im Sinne der Frage ergaben sich nicht.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei einer Eigenkapitalquote von 97,1% (im Vorjahr 97,2%; jeweils einschließlich empfangenen Ertragszuschüssen) bestehen keine Finanzierungsprobleme. Das liquiditätswirksame Jahresergebnis beläuft sich auf TEUR 89 (TEUR 91 im Vorjahr).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar, da keine Segmente bestehen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Dies ist im Geschäftsjahr 2020 nicht der Fall.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Mitarbeiter der Verbandsgemeinde sind teilweise für den Eigenbetrieb tätig. Für die Abgeltung der anteiligen Personal- und Sachkosten berechnet die Verbandsgemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag.

Das Verrechnungskonto bei der Verbandsgemeindekasse wird angemessen verzinst.

Anhaltspunkte im Sinne der Frage ergaben sich nicht.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe abzuführen ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Maßnahmen getroffen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde im Berichtsjahr ein Jahresgewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund des Jahresgewinns sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.